



Arbeitsrecht

Was in privaten Whats app Nachrichte steht, bleibt vertraulich und rechtfertigt keine Kündigung

In diesem Sinne hat das Arbeitsgericht Mainz entschieden. Äußerungen in einer privaten Whats app Gruppe rechtfertigen keine Kündigung.

Durch den geschlossenen Kreis des Chats darf jeder Teilnehmer davon ausgehen, dass Äußerungen nur von den jeweils anderen Teilnehmern gelesen werden. Die Äußerungen unterfallen dem Schutzbereich des Allgemeinen Persönlichkeitsrecht (APR; Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG).

In dem in Rede stehenden Fall war der Arbeitnehmer beim Arbeitgeber (Stadt) als Mitarbeiter des Kontroll- und Vollzugsdienstes beschäftigt und u.a. an Abschiebungen beteiligt. Organisatorisch gehörte er einer Gruppe aus vier Männern und zwei Frauen an, die Nachrichten auf ihren privaten Smartphones per Whats app austauschten. Teil der Kommunikation waren auch aus dem Internet heruntergeladene Bilder.

Der Arbeitgeber hört im August 2017 den Personalrat zur beabsichtigten fristlosen, hilfswise ordentlichen Kündigung des Arbeitsverhältnisses mit dem Arbeitnehmer an. Dabei führt er u.a. aus:

Bei Gesprächen ende Julie 2017 seien Informationen bekannt geworden, die den Vorwurf der Verwendung und Verarbeitung rechtsextremistischen Gedankenguts durch rechtsextremistische Bilder rechtfertigen. Es läge ein Chat Protokoll vor. Daraus gehe hervor, dass der Arbeitnehmer von seinem privaten Mobiltelefon aus Bilder versendet habe, die einen eindeutigen rechtsextremistischen Bezug aufweisen. Im Rahmen dieses Gruppen- Chats seien sowohl private als auch dienstliche Belange zwischen den einzelnen Gruppenmitgliedern geteilt worden. der Arbeitnehmer vertritt in seiner Funktion als Mitarbeiter den Arbeitgeber nach außen.

Der Personalrat äußerte Bedenken gegen die beabsichtigte Kündigung. Dem Arbeitnehmer wurde fristlos gekündigt.

Das Arbeitsgericht Mainz gab dem Arbeitnehmer recht. Dabei könne zugunsten des Arbeitgebers davon ausgegangen werden, dass die Teilnahme am Chat einen wichtigen Grund nach § 626 Abs. 1 BGB darstelle und somit n sich geeignet sei die außerordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses zu rechtfertigen.

Der Wirksamkeit einer jeden Kündigung steht jedoch die Vertraulichkeit des Chats entgegen. Das Arbeitsgericht zog hierbei ein Urteil des BAG heran, wo es um vertrauliche Gespräche unter Mitarbeitern ging. Bezogen auf den vorliegenden Streit kam das Gericht zu dem Ergebnis, dass durch den geschlossenen Teilnehmerkreis des Chats jeder der Teilnehmer davon ausgehen durfte, dass Äußerungen nur von den anderen Teilnehmern gelesen werden. Die Chat- Kommunikation sei ferner auch privat erfolgt. Denn sie habe

ausschließlich auf den privaten Smartphones der Arbeitnehmer stattgefunden. Die Privatheit und damit Vertraulichkeit dieser Kommunikation sei auch nicht dadurch aufgehoben, dass vereinzelt dienstliche Belange, wie etwa Krankmeldungen oder Einteilungen, erörtert wurden. Schließlich komme es nicht auf den Chatverlauf im Ganzen, sondern auf die jeweilige Äußerung an.

Zudem gelte der Erfahrungssatz, dass angreifbare Bemerkungen über Vorgesetzte, sofern sie im Kollegenkreis erfolgen, in der sicheren Erwartung geäußert werden, sie würden nicht über den Kreis der Gesprächsteilnehmer hinaus dringen. Nichts anderes könne für Äußerungen bzw. das Versenden von Bilddateien gelten, die nicht den Erwartungen entsprechen, die der Dienstherr an seine Mitarbeiter stelle. Daher sei der Chat genauso schutzwürdig, wie das Sechs-Augen-Gespräch, in dem vom BAG entschiedenen Fall.

Dies habe zur Folge, dass die spätere Offenlegung des Inhalts gegenüber dem Arbeitgeber durch einen Gruppenteilnehmer, die offensichtlich gegen den Willen der anderen erfolgt sei, arbeitsrechtlich nicht zu deren Lasten gehen könne.

Geschehen diffamierende oder ehrverletzende Äußerungen über Vorgesetzte und/oder Kollegen in vertraulichen Gesprächen unter Arbeitskollegen, ist damit eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses nicht so ohne weiteres zu rechtfertigen. Denn vertrauliche Äußerungen untermalen dem Schutzbereich des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG)

Die vertrauliche Kommunikation in der Privatsphäre ist Ausdruck der Persönlichkeit und damit grundrechtlich gewährleistet.

Äußerungen die gegenüber Außenstehenden oder der Öffentlichkeit wegen ihres ehrverletzenden Charakters nicht schutzwürdig sind, genießen in Vertraulichkeitsbeziehungen verfassungsrechtlichen Schutz. Hebt der Gesprächspartner später gegen den Willen des sich negativ äussernden Arbeitnehmers die Vertraulichkeit auf, kann dies arbeitsrechtlich nicht zu dessen Lasten gehen.